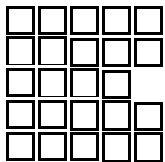


## **SATZUNG ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG DER HERSTELLUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN (GARAGEN- UND STELLPLATZBEGRENZUNGSSATZUNG – GaStBS)**

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Beschränkungszone .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Ausnahmen und Befreiungen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Inkrafttreten.....</b>	<b>2</b>



## **SATZUNG ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG DER HERSTELLUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN (GARAGEN- UND STELLPLATZBEGRENZUNGSSATZUNG - GaStBS)**

vom 2. Februar 1993  
(Amtsblatt Nr. 4 vom 18. Februar 1993)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.1990 (GVBl. S. 213) folgende Satzung über die Beschränkung der Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzbeschränkungssatzung - GaStBS):

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Nachweis von Garagen und Stellplätzen gem. Art. 55 BayBO, soweit nicht im Bebauungsplan Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2 Beschränkungszone**

(1) Die Beschränkungszone erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 339 der Stadt Erlangen. Innerhalb dieser Beschränkungszone dürfen Garagen und Stellplätze für Nichtwohngebäude nur bis zu 6/10 der jeweils erforderlichen Stellplatzzahl hergestellt werden.

Die Grenzen der Beschränkungszone ergeben sich aus der Übersichtskarte zum B-Plan Nr. 339, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Herstellung von Garagen und Stellplätzen eines die Festlegung nach Abs. 1 übersteigenden Satzes bis zur jeweiligen Obergrenze der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (IMBek. v. 12.2.1978, Anlage zu Abschnitt 3, MABl. S. 181) kann in der Beschränkungszone ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs und des Städtebaus vertretbar ist und die Notwendigkeit der Herstellung nachgewiesen wird.

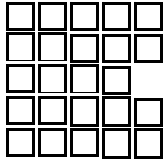
(3) Soweit Garagen und Stellplätze nicht hergestellt werden dürfen, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 BayBO verlangt werden.

### **§ 3 Ausnahmen und Befreiungen**

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen erteilen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.



**Dokument-Eigenschaften:**

Schlagworte: Garage Stellplatz Stellplatzbegrenzung Stellplatzbaupflicht Garagenbaupflicht

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]